

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft, der Beirat und die Redaktion haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung Ende Januar 2002 in Bonn den Plan gefasst, den Jahrestag 25 Jahre nach In-Kraft-Treten der Ehescheidungsreform auch in dieser Zeitschrift entsprechend zu würdigen. Im vorliegenden Heft, das rechtzeitig zum 1. 7. 2002 erscheint, wird zunächst ein Aufsatz des Beiratsmitglieds Herrn *Dr. Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln, veröffentlicht, der sich mit der Entwicklung der Rechtsprechung zum Unterhalt bei den ehelichen Lebensverhältnissen beschäftigt.

„Zur Entwicklung der Sorgerechtsregelung aus Anlass von Trennung und Scheidung“ behandelt Herr *Luthin*, Vorsitzender Richter am OLG Hamm a. D.

In den nächsten Heften werden wir weitere Beiträge veröffentlichen, so einen Aufsatz von Herrn *Finke*, Richter am OLG Hamm, der die Frage der Wohnwertberechnung im Unterhaltsrecht erörtert, einen Aufsatz von Frau *Prof. Dauner-Lieb*, Universität Köln, zu „Eheverträgen und Privatautonomie“ sowie einen Aufsatz von Herrn *Prof. Diederichsen*, Universität Göttingen, ebenso wie Herr *Finke* und Frau *Dauner-Lieb* Beiratsmitglied, zur Frage der Rückkehr zum Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht. Die Reportage über „Die Geburt des Deutschen Familiengerichtstages“ von *Prof. Willutzki* rundet die Berichterstattung ab.

Weitere Artikel zu anderen Problembereichen werden folgen, z. B. zum Versorgungsausgleich.

Es ist spannend, auf die letzten 25 Jahre zurückzublicken und festzustellen, wie rasant die Entwicklung im gesamten Familienrecht gewesen ist und auch noch sein wird. Es kann auch für uns Praktiker nicht schaden, innezuhalten und sich klar zu machen, wo die Entwicklung hingehen soll und ob und wie wir sie beeinflussen können oder wollen.

Dr. Ingrid Groß

Klaus Schnitzler

Pressemitteilungen

Bundestag berät über Abschaffung der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten

In seiner Plenartagung am 18. 4. 2002 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (BT-Drucks 14/8763) in erster Lesung beraten. Es sei nicht mehr sachgerecht, so heißt es in der Begründung zum Entwurf, dass bei einem OLG nur die Rechtsanwälte postulationsfähig sind, die bei diesem OLG zugelassen seien. Auf der LG-Ebene sei der Lokalisationszwang bereits seit 1999 aufgehoben, so dass auch auf der Ebene der OLG eine Deregulierung zweckmäßig erscheine. Durch die geplante Änderung soll jeder Rechtsanwalt, der bei einem OLG zugelassen ist, bei jedem OLG und, soweit vorhanden, obersten Landesgericht postulationsfähig sein.

Das BVerfG hatte bereits im Jahr 2000 den Ausschluss der Simultanzulassung gemäß § 25 BRAO für unvereinbar mit Art. 12 GG erklärt (NJW 2001, 353). Die Richter hatten jedoch dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 30. 6. 2002 eingeräumt.

Mitteilung der Pressestelle des Bundestages

Neue Entscheidung des BGH zum Umgangsrecht zu erwarten

BGH – XII ZR 173/00 – Amtsgericht Fürth/ODW. F 335/98/OLG Frankfurt – 6 UF 175/99 – Verhandlungstermin am 19. 6. 2002

Es geht um einen Schadensersatzanspruch des Vaters wegen Erschwerung des Umgangsrechts mit seinem Kind durch die Mutter.

Die Parteien sind geschieden. Das Familiengericht hatte eine Umgangsregelung dergestalt getroffen, dass die Beklagte, die mit dem Kind bei Frankfurt a. M. lebt, das Kind an Besuchswochenenden zum Flughafen bringen soll, von wo es alleine nach Berlin zum dort lebenden Vater fliegen soll.

Nachdem die Beklagte dieser Regelung an 6 Terminen nicht nachgekommen war, holte der Kläger von Berlin aus das Kind mit dem PKW ab und verlangte nun Erstattung der Fahrtkosten als Schadensersatz von der Beklagten.

Das Familiengericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das OLG hat demgegenüber die Klage abgewiesen, da die Voraussetzung eines an sich nach § 1684 Abs. 2 i. V. m. § 242 BGB möglichen Anspruchs hier nicht erfüllt sei. Es hat die Revision des Klägers zugelassen.

Pressemitteilung des BGH
(www.bundesgerichtshof.de)

Anm. der Red.: Zum Umgangsrecht vgl. in diesem Heft (S. 92 und S. 107) den Beschluss des BVerfG – 1 BvR 2029/00 – vom 5. 2. 2002 (vorbeugende Maßnahmen gegenüber einer faktischen Vereitelung des Rechts) und das Urteil des OLG Karlsruhe – 5 UF 78/01 – vom 21. 12. 2001 (Schadensersatz wegen fehlgeschlagenen Umgangskontaktes).

Bundesfamilienministerium: Überblick über familienpolitische Leistungen in Euro

Mit der Umstellung auf den Euro zum Beginn des Jahres wurden die Geldbeträge für die familienpolitischen Leistungen geglättet. Zudem wurden in der zweiten Stufe der Familienförderung viele Familienleistungen erhöht. In Euro betragen die Leistungen für Familien für das Jahr 2002:

Kindergeld:	
1., 2. und 3. Kind	154 €/Monat
4. und jedes weitere Kind	179 €/Monat
Kinderfreibeträge:	
Existenzieller Sachbedarf	3.648 €/Jahr
Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2.160 €/Jahr
Kinderfreibeträge gesamt	5.808 €/Jahr
Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten:	
absetzbar bei nachgewiesenen Kosten über 1.538 €	1.500 €/Jahr
Bundeserziehungsgeld:	
Maximalbetrag (volles Erziehungsgeld)	307 €/Monat
Bei Inanspruchnahme des Budgets	460 €/Monat
Maximalbetrag bei den Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen)	
für die ersten 6 Monate	
bei Paaren	51.130 €
bei Alleinerziehenden	38.350 €
nach den ersten 6 Monaten	
bei Paaren	16.470 €
bei Alleinerziehenden	13.498 €

Die Einkommensgrenze nach den ersten 6 Monaten erhöht sich je weiterem Kind des Berechtigten zusätzlich um 2.797 € (für Geburten im Jahr 2002)

Unterhaltsvorschuss: für Kinder bis 5 Jahre	
alte Bundesländer	111 €/Monat
neue Bundesländer	97 €/Monat
für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren	
alte Bundesländer	151 €/Monat
neue Bundesländer	134 €/Monat

Mitteilung der Pressestelle des
Bundesfamilienministeriums

Aufsätze

25 Jahre Ehescheidungsreform – Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Unterhalt anhand der „ehelichen Lebensverhältnisse“

Vors. Richter am OLG Dr. Helmut Büttner, Köln

I. Einleitung

Trennungsunterhalt kann gem. § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB nach den „Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen“ verlangt werden, und das Maß des nahehelichen Unterhalts bestimmt sich gem. § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“.

Im Gesetzgebungsverfahren¹ und in der anfänglichen Literatur² ist das Problem, ob die ehelichen Lebensverhältnisse nur nach dem in der Ehe erzielten Geldeinkommen oder auch nach den sonstigen Leistungen der Ehepartner (z.B. für die Haushaltsführung und/oder Kindererziehung) zu bemessen sind, nicht erkannt worden. Behandelt worden ist nur die Frage nach der Leistungsfähigkeit, die sich nach der Geburt von Kindern und der Aufgabe der bisherigen Berufstätigkeit der Ehefrau zugunsten der Kinderbetreuung natürlich nur nach dem Erwerbseinkommen des Mannes richtet³. Dies hing wohl damit zusammen, dass damals der grundlegende Paradigmenwechsel durch Aufgabe des Verschuldensprinzips ganz im Vordergrund stand und dass für die Generation der 1910–1930 Geborenen, damals also 60- bis 40-jährigen, die für die Eherechtsreform verantwortlich war, noch ein Ehebild im Vordergrund stand, das die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Kinderbetreuungsphase als Ausnahme erscheinen ließ. Sie hatten in ihrer Kindheit die Haushaltsführungsehe als einzig „normale“ Eheform erlebt und lebten auch zumeist in einer Haushaltsführungsehe, jedenfalls von dem Zeitpunkt ab, zu dem Kinder zu betreuen waren. Die wenigen Frauen im Bundestag, in der Justiz, der öffentlichen Verwaltung und in den Unternehmen, die neben oder nach einer Kinderbetreuung damals Aufgaben im Berufsleben übernahmen, sind ein Beleg für diese Situation.

II. Die ursprüngliche Rechtsprechung des BGH zu den ehelichen Lebensverhältnissen

In der Praxis ist nach dem In-Kraft-Treten des Eherechtsreformgesetzes in den ersten Jahren durchweg nach der Differenzmethode gerechnet worden⁴, allerdings meist ohne

Auseinandersetzung mit der Problematik der ehelichen Lebensverhältnisse.

Erst fast vier Jahre nach In-Kraft-Treten der Eherechtsreform hatte sich der BGH⁵ mit der Frage zu befassen, wie die Fallgestaltung einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach der Scheidung zu beurteilen war. In dieser Entscheidung wird daran angeknüpft, dass es auf die ehelichen Lebensverhältnisse ankomme⁶, die aber nur in einer Doppelverdienerhe durch das beiderseitige Einkommen bestimmt werde, so dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung das dadurch erzielte Einkommen von der Unterhaltsquote abgezogen werden müsse. In dieser Entscheidung wird in keiner Weise problematisiert, ob auch die Haus- oder Kinderbetreuungsarbeit mit einem irgendwie gearteten rechnerischen Wert anzusetzen sei, sondern es heißt lapidar: „Die Klägerin hat erst nach der Scheidung ihre Erwerbstätigkeit aufgenommen. Die ehelichen Lebensverhältnisse wurden allein durch das Einkommen des Beklagten bestimmt.“ Das nach der Scheidung erzielte Einkommen sei daher von der Unterhaltsquote abzuziehen, wenn auch die angewandte Berechnungsmethode in jedem Einzelfall auf ihre Angemessenheit zu überprüfen sei. In der folgenden Entscheidung⁷ heißt es dann ohne diese Einschränkung klar, dass die Differenzmethode nur anwendbar sei, wenn beide Ehegatten mit ihren Einkünften die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hätten, die Anrechnungsmethode dagegen, wenn der Berechtigte später Eigeneinkommen erziele. Die Haushaltsführung und Kinderbetreuung, so hieß es, habe zwar einen ideellen, aber keinen materiellen Wert, denn zur Deckung des Lebensbedarfs habe ja nur das Geldeinkommen zur Verfügung gestanden. Noch pointierter ist auch gesagt worden, die Haushaltsführung dürfe und könne nicht monetarisiert werden, weil das ihrem hohen ideellen Wert nicht gerecht werde. In der Folgezeit hat sich diese Rechtsprechung verfestigt und ist auch von den Amtsgerichten und Oberlandesgerichten durchweg angewandt worden. Sie ist entsprechend auf den Trennungsunterhalt angewandt worden, wenn „trennungsbedingt“ eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wurde⁸ oder wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit jedenfalls – angesichts der Kinderbetreuung – als unzumutbar anzusehen sei, weil eine unzumutbare Arbeit jederzeit aufgegeben werden könne und daher nicht die ehelichen Lebensverhältnisse auf Dauer prägen könne. Anders war es nur, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unabhängig von der Trennung schon in der Trennungszeit geplant war.

Diese Rechtsprechung entsprach schon nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die durch eine zunehmende Berufstätigkeit kinderbetreuender Mütter, die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit nach der „Kinderbetreuungsphase“, insgesamt durch die zunehmende Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau gekennzeichnet waren, aber die Rechtsprechung war noch mehr durch die Orientierung an der Vergangenheit geprägt.

1 BT-Drucks. 7/650, S. 136.

2 *Diederichsen*, NJW 1977, 353 (359).

3 Vgl. z. B. *Diederichsen*, NJW 1977, 353 (359): „Bei der Doppelverdienerhe, bei welcher der Lebensstandard der Eheleute auf deren beider Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist, muß zwangsläufig ein niedrigerer Maßstab angelegt werden, wenn ein Ehegatte jetzt aus dem Erwerbsleben ausscheidet, etwa um die Kinder zu betreuen, und deshalb Unterhalt begehrt.“ – *Diederichsen* gehörte aber zu den ersten, die der Rechtsprechung des BGH zur Anrechnungs- und Differenzmethode nicht folgten, vgl. *Palandt/Diederichsen*, 42. Aufl. 1983, § 1573 Anm. 3 a. E.

4 Vgl. *Hampel*, FamRZ 1981, 851; 1984, 621 (627); v. *Hornhardt*, NJW 1982, 17; OLG Köln FamRZ 1982, 706.

5 BGH FamRZ 1981, 539 (541).

6 BGH FamRZ 1980, 770.

7 BGH FamRZ 1982, 255 (257).

8 BGH FamRZ FamRZ 1984, 149 und 151.